

Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Horbach
vom 01. Oktober 2001,
zuletzt geändert durch die 2. Satzung der Ortsgemeinde Horbach
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
vom 17.03.2010

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Horbach und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsunabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

§ 4
Höhe der Gebühren

I.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	In Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit	293 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit	523 EUR
1.2	In Wahlgrabstätten	

1.2.1	Zweitbelegung bei Maschinenschachtung	403 EUR
1.2.2	Zweitbelegung bei Handschachtung	673 EUR
1.3	Urnenbeisetzungen	
1.3.1	In Reihen- oder Wahlgrabstätten einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit	200 EUR
1.3.2	In Reihen- oder Wahlgrabstätten, in denen bereits Erdbestattete ruhen	120 EUR
1.4	Erdbeisetzungen von Tot- und Fehlgeburten	
1.4.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	120 EUR
II.	<u>Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen</u>	
1.	Ausbettung von Leichen	
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind Von dem Gebührenpflichtigenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	120 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	<u>Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten</u>	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	61 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	306 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	81 EUR
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	30 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
2.1	für jede Einzel-Wahlgrabstätte und jede weitere Wahlgrabstätte	434 EUR
2.2	als Urnen-Erdgrabstätte	
2.2.1	in Urnen-Grabfeldern	127 EUR
2.2.2	in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	46 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts	

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung Über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die Anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03. Mai 1988 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Horbach, 02.07.2002

Ortsgemeinde Horbach

(Siegel)

Wilhelmi, Ortsbürgermeister

Hinweise zur 2. Änderungssatzung (= Änderung der Bestattungsgebühren, § 4)

- Beschluss des Ortsgemeinderates vom 16.03.2010
- veröffentlicht im Wochenblatt der VG Montabaur am 26.03.2010
- in Kraft getreten am 27.03.2010